

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

Datum: Dienstag, 10. Juni 2008

Zeit: 20.00 - 21.08 Uhr

Ort: Alte Turnhalle

Gemeinderäte: Hans Ulrich Reber, Gemeindeammann
Johannes Gabi, Vizeammann
Beatrice Früh, Gemeinderätin
Felix Vogt, Gemeinderat
Ernst Moser, Gemeinderat

Vorsitz: Hans Ulrich Reber, Gemeindeammann

Protokoll: Daniel Huggler, Gemeindeschreiber

Stimmzähler: Heidi Gabi-Meyer
Evelin Künzli-Sieber
Verena Städler-Merki
Petra Höller-Gally
Regula Karner-Näf
Doris Willi-Schabrun

Stimmregister

Stimmberechtigte:	3'662	Einwohnerinnen und Einwohner
Anwesende bei Beginn:	115	Einwohnerinnen und Einwohner
Diese Zahl erhöhte sich auf:	122	Einwohnerinnen und Einwohner

Rechtskraft der Beschlüsse

Der Beschluss über ein traktandiertes Sachgeschäft ist abschliessend gefasst, wenn die beschliessende Mehrheit 733 (20 % der Stimmberechtigten) ausmacht. Sämtliche heute gefassten Beschlüsse, mit Ausnahme des Traktandums 7, unterliegen somit dem fakultativen Referendum.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007
2. Rechenschaftsbericht 2007
3. Rechnung 2007
4. Kreditabrechnung Bahnübergang "Boden"
5. Überführung der Technischen Betriebe Würenlos in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und Erlass eines Organisationsreglements der Technischen Betriebe Würenlos
6. Provisorien für Turn- und Sportbetrieb während der Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle; Verpflichtungskredit
7. Einbürgerungen
8. Verschiedenes

Begrüssung

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zur heutigen Gemeindeversammlung und heisst sie willkommen. Besonders begrüsst der Vorsitzende alle Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger und alle Jungbürgerinnen und Jungbürger.

Presse: Limmatwelle, Aargauer Zeitung

Eintreten

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Die Einladungen mit den Unterlagen zur heutigen Versammlung sind rechtzeitig zugestellt worden. Die detaillierten Unterlagen konnten vom 28. Mai - 10. Juni 2008 in der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Die Versammlung ist ordnungsgemäss einberufen worden und demzufolge verhandlungsfähig. Sämtliche Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum (Ausnahme Traktandum 7 "Einbürgerungen").

Ich stelle Ihnen hier noch unsere neuen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung vor. Es sind Herr Othmar Wirth, Finanzverwalter, Frau Kyra Braga, Schulsozialarbeiterin und Frau Heidi Wenger, Bausekretärin. Als Gast begrüsse ich Herrn Beat Sterchi, BDO Visura. Er kann nötigenfalls beim Traktandum TBW Erklärungen abgeben.

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007

Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 10. Dezember 2007 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag des Gemeinderates:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 sei zu genehmigen.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Haben Sie Bemerkungen oder Einwände zum Protokoll?

Keine Wortmeldung.

Antrag des Gemeinderates:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 sei zu genehmigen.

Abstimmung:

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

2. Rechenschaftsbericht 2007

Es wird auf die separate Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2006" verwiesen.

Bericht des Gemeinderates

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2007" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Antrag des Gemeinderates:

Der Rechenschaftsbericht 2007 sei zu genehmigen.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Der Bericht gibt für Gemeindeschreiber und Verwaltung viel zu tun. Im Sinne einer umfassenden Orientierung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das Geschehen in unserer Gemeinde, insbesondere in Verwaltung und Behörde, ist dieser Aufwand nicht nur zu vertreten, sondern unbedingt erforderlich.
Sind Fragen?

Keine Wortmeldung.

Antrag des Gemeinderates:

Der Rechenschaftsbericht 2007 sei zu genehmigen.

Abstimmung:

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

3. Rechnung 2007

Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2007 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Treuhandgesellschaft BDO Visura, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2007" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Rechnung 2007 sei zu genehmigen.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: (erläutert das Ergebnis der Rechnung anhand einer Bildschirmpräsentation.)

Die Eigenen Beiträge weisen leider seit Jahren steigende Tendenz auf. Demgegenüber hat sich der Cashflow verringert. Der Sachaufwand konnte einigermaßen beibehalten werden. Der Personalaufwand verläuft relativ konstant.

Gemäss Voranschlag hätten die Steuereinnahmen Fr. 13'975'000.00 betragen sollen. Effektiv betragen die Steuereinnahmen Fr. 14'470'000.00.

Die Wasserversorgung weist einen Cashflow von Fr. 3'757.00 aus. Das Eigenkapital beträgt knapp Fr. 1'200'000.00. Die Elektrizitätsversorgung erzielt einen Cashflow von rund Fr. 641'000.00 bei einem Eigenkapital von Fr. 1'269'000.00. Der Cashflow des Kommunikationsnetzes beläuft sich auf Fr. 133'000.00. Das Eigenkapital beträgt Minus Fr. 875'000.00. Die Abwasserversorgung erreicht einen Cashflow von Fr. 176'940.00 und weist ein Eigenkapital von Fr. 3'760'720.00 aus. Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Cashflow von Fr. 69'130.00 und einem Eigenkapital von Fr. 370'346.00 ab.

Der Eigenfinanzierungsgrad belief sich 2006 noch auf 277 %, im 2007 143 %. Das Eigenkapital ist von 5,97 Mio. Franken im 2006 auf 6,18 Mio. Franken gestiegen. Der Steuerertrag pro Einwohner ist von Fr. 2'930.00 auf Fr. 2'994.00 angestiegen. Die Schulden pro Einwohner haben sich von Fr. 702.00 auf Fr. 483.00 verringert. Die finanzielle Situation der Gemeinde kann als nach wie vor gut bezeichnet werden. Wir wissen aber, dass wir schwierigeren Zeiten entgegenblicken.

Ich übergebe das Wort dem Präsidenten der Finanzkommission, Herrn Andreas Schorno.

Herr Andreas Schorno, Präsident der Finanzkommission: Wir können auch im 2007 auf einen guten Rechnungsabschluss zurückblicken. Die Budgeterwartungen bezüglich Cashflow sind übertroffen worden. Auch die Nettoschuld konnte auf im Moment sehr tiefe Fr. 483.00 pro Einwohner verringert werden. Wir hatten also per Ende Jahr eine randvolle Kasse. Allerdings wird die Liquidität im Verlauf des 2008 und auch in den künftigen Jahren gebraucht, u. a. für

die Mehrzweckhalle und für die Zahlung an die Aargauische Pensionskasse. Wenn wir einen Blick in die Zukunft werfen, erkennen wir, dass die Gemeinde Würenlos von aussen her finanziell unter Druck kommt. Ab diesem Jahr ist mit einem höheren Beitrag in den Finanzausgleich zu rechnen. Deshalb werden wir mit einem wachsamen Auge auf die Verwendung der Mittel achten und dem Gemeinderat bisweilen ein zäher, aber auch ein konstruktiver Sparringpartner sein.

Die Finanzkommission hat die Rechnung mit Unterstützung der Treuhandgesellschaft BDO Visura eingehend geprüft und gelangt zum Schluss, dass die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Grundlagen und den reglementarischen Vorschriften entsprechen und dass der Finanzverwaltung eine einwandfreie Führung attestiert werden kann. Wir möchten an dieser Stelle auch dem bisherigen, im Februar 2008 in den Ruhestand getretenen, Finanzverwalter Paul Isler nochmals herzlich danken für seine kompetente Arbeit und für die stetige Bereitschaft, der Finanzkommission jederzeit und umfassend Auskünfte zu erteilen und selbstverständlich auch gewisse Spezialitäten des Gemeinderechnungswesens verständlich zu erklären. (Applaus)

Selbstverständlich werden wir seine kompetenten Auskünfte vermissen, uns aber auch auf den neuen Finanzverwalter Othmar Wirth freuen.

Gestützt auf unsere Feststellungen und die Prüfung beantragen wir Ihnen die Genehmigung der Rechnung 2007.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Sind Fragen zur Rechnung?

Keine Wortmeldung.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Dann bitte ich den Präsidenten der Finanzkommission, die Abstimmung durchzuführen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Rechnung 2007 sei zu genehmigen.

Abstimmung:

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

4. Kreditabrechnung Bahnübergang "Boden"

Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnung geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnung ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 14.06.2005	Fr. 240'000.00
Bruttoanlagekosten 2007	Fr. <u>219'593.05</u>
Kreditunterschreitung	Fr. <u>20'406.95</u>
Nettoinvestition:	
Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr. 219'593.05
Einnahmen Anteil Kanton Aargau 60 %	Fr. <u>131'755.85</u>
Nettoinvestition	Fr. <u>87'837.20</u>

Antrag des Gemeinderates:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Sind Fragen zu dieser Kreditabrechnung?

Keine Wortmeldung.

Antrag des Gemeinderates:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Abstimmung:

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

5. Überführung der Technischen Betriebe Würenlos in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und Erlass eines Organisationsreglements der Technischen Betriebe Würenlos

Bericht des Gemeinderates

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Technischen Betriebe Würenlos (TBW) müssen sich der teilweisen Öffnung des Strommarkts und der Regulierung des Netzbetriebs der Elektrizitätsversorgung durch das neue Stromversorgungsgesetz organisatorisch und rechnungsmässig anpassen. Mit der Umwandlung des heutigen Eigenwirtschaftsbetriebs in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt erhalten die TBW den nötigen Handlungsspielraum, um innerhalb der veränderten Rahmenbedingungen erfolgreich tätig zu sein, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die heutigen Arbeitsplätze zu sichern. Ziel der Vorlage ist es, die unbedingt notwendigen organisatorischen Anpassungen innert der vom Gesetzgeber vorgegebenen kurzen Frist bis 1. Januar 2009 vorzunehmen, ohne die heutige Trägerschaft der Gemeinde und die öffentlich-rechtliche Organisationsform zu verändern. Zur Errichtung einer unselbstständigen Anstalt ist der Erlass eines separaten Organisationsreglements erforderlich, welches die Grundzüge der Organisation und die Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen der Gemeinde und den TBW regelt. Der Gemeinderat wird mit der Verwaltungskommission der TBW eine Leistungsvereinbarung abschliessen, welche die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Gemeindeverwaltung und TBW in transparenter und flexibler Form festlegt. Wichtig ist die Anpassung des Rechnungswesens der TBW an die betriebswirtschaftlichen Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes, wobei die TBW weiterhin in der Rechnungsführung die Dienstleistungen der Finanzverwaltung beanspruchen werden.

Die neue Organisation soll auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden. Durch diese Umorganisation sind weder für die Kunden der TBW noch für die Gemeinde gegenüber dem Ist-Zustand finanzielle Mehrbelastungen zu erwarten. Hingegen hat das AEW vor kurzem angekündigt, dass es die Preise per 1. Januar 2009 erhöhen wird. Diese Erhöhung werden die TBW in jedem Fall, d. h. unabhängig von ihrer Rechtsform, auf die Kunden abwälzen müssen.

1. Ausgangslage

Die Technischen Betriebe Würenlos setzen sich heute zusammen aus drei Eigenwirtschaftsbetrieben, welche in der Gemeindebuchhaltung geführt sind, jedoch jeder mit eigenem Rechnungskreis und eigener Bilanz. In den drei Bereichen sind fünf Mitarbeitende und ein Lehrling beschäftigt.

Die Aufgaben der TBW sind:

- *Elektrizitätsversorgung: Vertrieb und Versorgung von 27,6 Mio. kWh Strom mit einer Gesamtnetzlänge von 104,7 km in der Gemeinde Würenlos.*
- *Wasserversorgung: Vertrieb von 505'000 m³ in Würenlos mit einer Netzlänge von 31 km. Der Wasserbezug erfolgt aus zwei eigenen Pumpwerken und einem Reservoir.*

- *Kommunikationsnetz: Signalübertragung im Kabelnetz an 2'210 Kunden in Würenlos, daneben ca. 200 Internetkunden. Der Empfang und die digitale Umsetzung von TV- und Radioprogrammen erledigt die GIB-Solutions AG, Uitikon, im Auftrag der TBW.*

Der Gesamtumsatz der TBW betrug im Jahr 2007 Fr. 4'937'000.00, wobei 82 % durch die Elektrizitätsversorgung, 8 % durch die Wasserversorgung und 10 % durch das Kommunikationsnetz erwirtschaftet werden. Die Rahmenbedingungen für die drei Eigenwirtschaftsbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Kommunikationsnetz sind in drei von der Gemeindeversammlung erlassenen Abgabereglementen festgehalten. Eine rechtliche Grundlage für eine organisatorische und finanzielle Zusammenfassung der Betriebe in einem Unternehmen der Gemeinde besteht nicht.

2. Handlungsbedarf

2.1 Elektrizitätsversorgung

Am 1. Januar 2008 ist das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft getreten. Ab 1. Januar 2009 können Strombezüger mit einer jährlichen Bezugsmenge ab 100 GWh pro Jahr ihren Stromverteiler frei wählen. Die übrigen Bezüger bleiben bis 2014 an ihren heutigen Stromverteiler gebunden, anschliessend sollen sie diesen ebenfalls frei bestimmen dürfen. Der Betrieb des Elektrizitätsnetzes bleibt eine hoheitliche Aufgabe, welche die TBW zu besorgen hat. Neu müssen die Versorgungsbetriebe in der Lage sein, die Netzkosten getrennt von ihren übrigen Aktivitäten auszuweisen. Der Elektrizitätstarif spaltet sich in einen Verkaufs- und einen Netzpreis auf und muss bis 31. August 2008 erstmals publiziert werden. Die Strombezüger müssen auf den Stromrechnungen über die einzelnen Preisbestandteile informiert werden. Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen wurde unter Beizug der Revisionsstelle folgender Handlungsbedarf in der Sparte Elektrizitätsversorgung festgestellt:

- *Die Betriebskosten und die Erträge aus dem Netz, dem Vertrieb und den Dienstleistungen der Elektrizitätsversorgung sind gemäss neuem StromVG abzugrenzen, separat auszuweisen und zu budgetieren.*
- *Die bisherigen Grundlagen für die Festlegung der Abschreibungen entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen und den Erfordernissen des StromVG.*
- *Die TBW sind verpflichtet, die erforderlichen Anpassungen des Kontenplans Elektrizitätsversorgung vorzunehmen und eine gesetzeskonforme Anlagerechnung einzuführen.*
- *Die Gewinnablieferung an die Gemeinde, die Abschreibungspolitik, die Verzinsung des investierten Kapitals und die Reservenbildung sind nach den Vorgaben des StromVG auszugestalten.*

2.2 Wasserversorgung

Die Entwicklung des Wassemarktes ist mit jener des Strommarktes nicht vergleichbar. Die Wasserversorgung ist und bleibt grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe. Irgendwelche Liberalisierungsabsichten sind weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene bekannt. Sowohl im Wasservertrieb als auch in der Produktion und der Verteilung bleibt die Ausgangslage für die TBW in absehbarer Zeit unverändert. Die Gemeinde hat die Wasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet wie bisher nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sicherzustellen.

2.3 Kommunikationsnetz

Die TBW bewegen sich mit dem Geschäftsfeld Kommunikation als kleiner Anbieter in einem kompetitiven Umfeld. Die TBW haben die Signallieferung an einen privaten Dienstleister ausgegliedert und sind lediglich für den Betrieb und Unterhalt des Netzes und die Rechnungsstellung an die Kunden verantwortlich.

Langfristig muss die Wettbewerbsfähigkeit des Kommunikationsnetzes sichergestellt werden. Bei veränderter Ausgangs- bzw. Marktlage müssen die Organe der TBW die nötigen Kompetenzen haben, um rasch und flexibel Anpassungen vorzunehmen.

2.4 Schlussfolgerungen für die Strategie der Gemeinde

Bei allen Geschäftsfeldern stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der betreffende Bereich weitergeführt werden soll oder ein Verkauf vorzuziehen ist.

Im Falle einer Weiterführung der einzelnen Geschäftsfelder durch die TBW stellen sich im Wettbewerbsbereich Stromvertrieb besondere Ansprüche an die künftige Rechtsform. Zur Wahrung der Marktfähigkeit sollte hier sichergestellt werden, dass die TBW über die nötigen strategischen und operativen Handlungsspielräume und über die Fähigkeit verfügen, für die Strombeschaffung und weitere Aufgaben Kooperationen und Allianzen mit anderen Werken einzugehen, die den Nachteil der Kleinheit ausgleichen. Gegenüber möglichen Konkurrenten dürfen die TBW nicht durch die Rechtsform benachteiligt werden. In Bezug auf die natürlichen Monopolbereiche (Stromverteilung und Wasserversorgung) ergeben sich in diesem Zusammenhang keine wesentlichen Anforderungen an die künftige Rechtsform der TBW.

Der Gemeinderat hat sich bewusst gegen einen Verkauf der TBW ausgesprochen, weil er einerseits an das langfristige Erfolgspotenzial der TBW als lokales Querverbandsunternehmen glaubt und weil deren Weiterführung die grösseren Einflussmöglichkeiten auf die Energieversorgung bietet. Die Verteilnetze für Elektrizität, Kommunikation und Wasser sollen deshalb nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden. Sie sollen im Eigentum der Gemeinde bleiben.

3. Wahl der geeigneten Rechtsform

Um über allfällige Veränderungen als Reaktion auf den dargestellten Handlungsbedarf für die drei als Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinde organisierten Sparten diskutieren zu können, muss vorerst der rechtliche Spielraum von Gemeindewerken im Kanton Aargau abgesteckt werden.

Als Organisationsformen der im Kanton Aargau tätigen Versorgungsunternehmen kommen auf Stufe Gemeinde neben dem in die Verwaltung integrierten Eigenwirtschaftsbetrieb folgende Strukturen in Frage:

- *unselbstständige Anstalt gemäss aargauischem Gemeindegesetz*
- *Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR*

Das aargauische Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) gestaltet im Gegensatz zu anderen Kantonen keine selbstständigen öffentlichen Anstalten (§ 3 Abs. 1 GG). Als unselbstständige Anstalt haben die Gemeindewerke keine Rechtspersönlichkeit. Rechtsträgerinnen und Eigentümerinnen der Gemeindebetriebe sind die Gemeinden, die für die Verbindlichkeiten der Gemeindewerke haften. Gegenüber den übrigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung geniessen die unselbstständigen Anstalten eine Sonderstellung, indem sie eine eigene Rechnung führen und die zuständige Verwaltungskommission sowie die Geschäftsleitung eigene Entscheidungs- und Kreditkompetenzen haben können. Sie haben eine eigenständige Rechnungsführung nach betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten (eigener Kontorahmen, Sparten- / Deckungsbeitragsrechnungen, eigene Bilanz).

Der Gemeinde steht es frei, die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag an Dritte zu übertragen (§ 3 Abs. 2 GG) oder sich an privat-rechtlich organisierten Unternehmen zu beteiligen bzw. ihre Gemeindebetriebe in solche Unternehmen auszugliedern.

Bei der Auswahl der möglichen privat-rechtlichen Organisationsform steht die Aktiengesellschaft im Vordergrund. Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und -fähigkeit (juristische Person im Sinne von Art. 52 f. ZGB). Das Aktienkapital wird statutarisch festgelegt, beträgt mindestens Fr. 100'000.00 und ist in Aktien zerlegt. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet das Gesellschaftsvermögen; die Aktionäre haften nicht persönlich. Die Organe der AG sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat sowie die Revisionsstelle. Es besteht eine umfassende Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder und aller mit der Geschäftsführung befassten Personen.

Die AG ist im schweizerischen Geschäftsverkehr die häufigste Rechtsform. Es bestehen klare Regeln zur Führung und Ausgestaltung der AG. In den letzten zehn Jahren wurden verschiedene kommunale Versorgungsbetriebe im Kanton Aargau in Aktiengesellschaften umgewandelt (z. B. Industrielle Betriebe Wohlen, Städtische Werke Zofingen, Industrielle Betriebe Aarau und Brugg, Städtische Werke Lenzburg, Regionalwerke Baden u. a.). Die Gründung einer AG ist auch in der Form einer interkommunalen Zusammenarbeit denkbar.

Die Errichtung einer unselbstständigen Anstalt soll durch Beschluss der Gemeindeversammlung und Erlass eines speziellen Organisationsreglements möglich sein. Die Umwandlung der TBW in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert die Zustimmung durch die Stimmbürgerschaft in einer Urnenabstimmung sowie zusätzlich die Durchführung des im Obligationenrecht vorgesehenen Gründungsverfahrens (Art. 629 ff. OR).

Nach Ansicht des Gemeinderats eignet sich die im Gemeindegesetz vorgesehene unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt besser als die privatrechtliche Aktiengesellschaft, um die kurzfristig erforderlichen organisatorischen Anpassungen zu realisieren. Die unselbstständige Anstalt liegt tendenziell näher beim Trägergemeindewesen, stellt das Eigentum an den Netzanlagen sicher und ermöglicht es, eine massgeschneiderte Kompetenzverteilung zwischen Gemeindebehörden und Organen der TBW vorzunehmen. Sie ermöglicht den TBW als einheitliche Gemeindeunternehmung aufzutreten und fasst die drei Versorgungsaufgaben Elektrizität, Wasser und Kommunikationsnetz in einer Organisationseinheit zusammen. Die Überführung in eine privat-rechtliche Aktiengesellschaft ist zu komplex und zu aufwändig für einen kleinen Betrieb wie die TBW. Sie würde dazu führen, dass der administrative Bereich bei den TBW ohne wesentliche Vorteile für die Kunden ausgebaut werden müsste. Aus diesen Gründen gab der Gemeinderat der Errichtung einer unselbstständigen Anstalt den Vorzug und unterbreitet der Gemeindeversammlung die entsprechenden Beschlüsse und rechtlichen Grundlagen zur Genehmigung.

4. Rechtsform und Organisation der TBW

Grundlage für die TBW und ihre Tätigkeiten bildet das Organisationsreglement, welches von der Gemeindeversammlung zu verabschieden ist. Darin wird festgelegt, wie die TBW organisiert sind, welche Leistungen sie zu erbringen haben und welche Organe mit welchen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Die TBW werden in einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zusammengefasst. Obwohl in der Organisation und in der Führung betriebswirtschaftliche Grundsätze der Aktiengesellschaft zur Anwendung kommen, bleibt die neue Anstalt dem Gemeindegesetz und somit dem öffentlichen Recht unterstellt. Die Einflussnahme der Gemeinde bleibt dabei dank der gewählten Rechtsform und der dem Gemeinderat übertragenen Aufsichts- und Mitwirkungskompetenzen in zweckmässiger Weise gewährleistet. Die neu vorgesehene Verwaltungskommission löst die heutige Kommission Technische Betriebe ab und wird als Fachorgan selbstständige Entscheidungskompetenzen erhalten. Vor allem tritt sie im Einkauf von Energie sowie in der Regelung der Kundenbeziehungen in der Elektrizitätsversorgung und in der Ausführung von Investitions- und Unterhaltsvorgaben mit weitgehenden Kompetenzen auf. Diese sind notwendig, wenn die TBW in der Elektrizitätsversorgung gegenüber privat-rechtlich organisierten Konkurrenten bestehen will. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens folgt den Transparenzvorgaben des neuen Stromversorgungsgesetzes, wobei wie bis anhin die Rechnungsführung der Finanzverwaltung der Gemeinde obliegt.

4.1 Inhalt des Organisationsreglements

Leistungsauftrag

In § 3 wird der Leistungsauftrag der TBW umschrieben. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung haben die TBW als Anstalt die Möglichkeit, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten und sich daran zu beteiligen. In § 6 Abs. 2 ist die Erschliessungspflicht für Bauten und Anlagen innerhalb von Bauzonen und geschlossenen Siedlungsgebieten mit Elektrizität und Wasser vorgesehen. Für das Kommunikationsnetz als Wettbewerbsbereich besteht eine Erschliessungspflicht, soweit der Netzanschluss zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll ist. Nach § 4 wäre eine gewinnorientierte Führung der TBW möglich.

Organisation

Die neue Verwaltungskommission (§ 11 ff.) wird durch den Gemeinderat gewählt und setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei mindestens ein Sitz durch ein Mitglied des Gemeinderats zu besetzen ist. Der Gemeinderat bestimmt auch den Kommissionspräsidenten. Im Vordergrund steht bei der Besetzung die fachliche Kompetenz der Mitglieder. Die Verwaltungskommission beschliesst über alle wichtigen Geschäfte und verfügt über selbstständige Finanzkompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Sie ist verpflichtet, dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Budget und Rechnung sowie Investitionsgeschäfte ausserhalb der Budgetgrenze vorzulegen (§ 8 Ziff. 6).

Geschäftsleitung

Die Funktionen der Geschäftsleitung übernimmt der heutige Betriebsleiter, welche die Anstalt nach den Vorgaben der Verwaltungskommission und der Gemeindebehörden in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen leitet (§ 16). Die Befugnisse der Geschäftsleitung werden in einem vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsreglement festgehalten.

Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat nimmt gegenüber den TBW wichtige Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahr (§ 8). Er schliesst mit den TBW eine Leistungsvereinbarung ab, worin insbesondere die Kriterien und die Höhe der Abgabe an die Gemeinde festgelegt werden. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission und bestimmt den Geschäftsleiter sowie die ihn betreffenden Anstellungsbedingungen. Die Anstellung des übrigen Personals der TBW liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungskommission. Wie bis anhin werden das Budget, die Rechnung und die ausserhalb der Budgetgrenzen liegenden Investitionen sowie die Gebühren der Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes und die Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung durch die Gemeindeversammlung genehmigt. In der Elektrizitätsversorgung, wo die Festsetzung der Benützungsgebühren und der Preise neu nach den Bedingungen des StromVG erfolgen, liegt die Zuständigkeit abschliessend bei der Verwaltungskommission.

Personal

Für das Personal bringt die Anstaltserrichtung keine Änderungen. Es bleibt öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglements der Gemeinde angestellt. Im weiteren bleibt das Personal bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert.

Finanzierungsgrundsätze

Das Organisationsreglement legt die finanziellen Rahmenbedingungen und Tarifgrundsätze für die TBW und ihre Sparten fest. Die Anstalt soll finanziell eigenständig sein und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Sie soll sich durch ihre Geschäftstätigkeit selbst finanzieren und eine angemessene Verzinsung des Risikokapitals ermöglichen. In der Elektrizitätsversorgung und im Kommunikationsnetz ist eine angemessene Eigenkapitalbildung und eine Abgabe an die Gemeinde anzustreben. Die Ausgestaltung des Finanzhaushalts erfolgt nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Dies ist wichtig, damit die TBW gegenüber Konkurrenten mit gleich langen Spiessen um Marktanteile kämpfen kann. Die TBW können betrieblichen Risiken durch Reservenbildung Rechnung tragen. Die Zuweisung an die Reserven richtet sich nach den Vorgaben des Obligationenrechts für die AG und bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Gemeinderats. Die TBW erhalten mit den neuen Bestimmungen die nötige Flexibilität bei der Preisgestaltung für ihre Leistungen und Produkte in der Elektrizitätsversorgung.

Die Anstalt finanziert ihre Aufgaben über einmalige und wiederkehrende Gebühren. Die Fremdfinanzierung ist wie bis anhin über die Gemeinde organisiert (Ausnutzung von günstigen Konditionen). Die Verzinsung des von der Gemeinde bezogenen Kapitals erfolgt zu Selbstkosten.

4.2 Änderungen des bestehenden Rechts

Das neu zu erlassende Organisationsreglement erfordert gleichzeitig die geringfügige Anpassung des Wasserreglements vom 20. Oktober 2007, des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 21. Juli 1998 und des Reglements über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes vom 15. Dezember 2005. Es geht dabei vor allem um den Nachvollzug der neuen Kompetenzausscheidung zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltungskommission der TBW.

(Wortlaut des Organisationsreglements siehe Anhang Traktandenbericht)

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Überführung der TBW in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt entstehen für die Benützer keine Änderungen der Tarife. Die Regelung der gegenseitigen Leistungen in einer speziellen Vereinbarung führt zu einer besseren Umschreibung der Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der TBW, welche die Anforderungen des StromVG nach Transparenz er-

füllt. Teilweise müssen auch bisherige Bedingungen, die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen, angepasst werden. Es kann die Zusicherung abgegeben werden, dass die Errichtung einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt finanzneutral vollzogen wird.

Anträge des Gemeinderates:

1. *Der Umwandlung der Technischen Betriebe Würenlos in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt per 1. Januar 2009 sei zuzustimmen.*
2. *Das Reglement über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos sei zu genehmigen.*

Gemeinderat Felix Vogt: (erläutert das Traktandum anhand einer Bildschirmpräsentation.)

Der teilweisen Öffnung des Strommarktes und der Regulierung des Netzbetriebes der Elektrizitätsversorgung durch das Stromversorgungsgesetz müssen sich die Technischen Betriebe Würenlos organisatorisch und rechnermässig anpassen. Das Stromversorgungsgesetz bezweckt die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und die Schaffung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes. Es soll ausserdem Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität festlegen und die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sichern. Die Öffnung des Strommarktes bedeutet, dass das Monopol Elektrizität eigentlich fällt, und zwar in einem ersten Schritt per 1. Oktober 2008 für Grosskunden. Grosskunden können dann den Anbieter, bei welchem sie Strom beziehen, selber wählen. Es gibt aber auch nach wie vor ein reguliertes Monopol, d. h. die Übertragungsnetze verbleiben beim EW.

Die wichtigsten Vorgaben des Gesetzes und der Verordnung sind:

Die Endverbraucher mit mehr als 100 MWh pro Jahr können bis zum 31. Oktober 2008 vom Recht auf Netzzugang Gebrauch machen. Nachher haben sie das Recht, den Anbieter frei zu wählen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Es besteht eine Lieferpflicht an feste Endverbraucher. Die Tarife werden neu aufgeteilt in einen Tarif für Netznutzung und einen Tarif für Stromvertrieb. Wir müssen bis zum 31. August 2008 erstmals die Tarife für Netznutzung und Elektrizität veröffentlichen. Die Elektrizitätstarife sind für gleichartige Verbrauchsgruppen einheitlich zu gestalten. Im Weiteren sind die Netzvertreiber verpflichtet, gegenüber festen Endverbrauchern die Erhöhungen der Elektrizitätstarife zu begründen und die Tarife sind der EICom - der vom Bundesrat gewählten Elektrizitätskommission - zu melden. Für feste Endverbraucher orientiert sich der Tarifanteil für die Energielieferung an den Gestehungskosten und den langfristigen Bezugsverträgen. Preisvorteile aus der Beschaffung sind an die Endverbraucher weiterzugeben. Es ist eine Kostenrechnung über die Netznutzung einzuführen und auch darüber ist jährlich die EICom zu orientieren. Es muss eine Kostenträgerrechnung geführt werden. Informatorisches und buchhalterisches Unbundling ist durchzuführen, d. h. Abschreibungspolitik und Reservebildung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Ist dies mit der jetzigen Organisation der TBW möglich? Die Ist-Organisation der TBW präsentiert sich wie folgt: Wir haben die drei Eigenwirtschaftsbetriebe Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung und Kommunikationsnetz. Die Kommission Technische Betriebe ist eine vorberatende Kommission, jedoch

ohne Entscheidungsbefugnisse. Die Rechnungsführung ist vollständig in die Gemeinderechnung integriert. Es fehlt also eine eigene Betriebsrechnung und eine Bilanz. Die Finanzierung der Eigenwirtschaftsbetriebe erfolgt durch Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Dienstleistungsverträge. Die vollständige Integration der TBW in die Kompetenzordnung der Gemeinde ergibt wenig Handlungsspielraum. Bis anhin verfügten die TBW über ein Kostenmanagement, hatten auf Rechtskonformität zu achten und die Versorgungssicherheit zu gewähren, dies auf Basis einer technischen und betrieblichen Kompetenz. Die Änderungen per 1. Januar 2009 sind: Profitabilität, Kostenmanagement, Rechtskonformität, Versorgungssicherheit, Kundenorientierung, Arbeitsmarktattraktivität, Flexibilität als Elektrizitätswerk und die Ökologie. Basis bilden Marketing, Finanzkompetenz, Unternehmertum und technische und betriebliche Kompetenz.

Dadurch sind die Technischen Betriebe Würenlos herausgefordert. Der Preisdruck nimmt zu. Die Preisgestaltung der Elektrizitätsversorgung und des Kommunikationsnetzes muss nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Es entstehen Allianzen, um Strom günstiger einkaufen zu können. Es könnten eventuell Kundenabgänge erfolgen, welche allenfalls durch neue Dienstleistungen oder durch die Erweiterung des Versorgungsnetzes ausgeglichen werden können. Als Gemeindebetrieb ist man gegenüber privat-rechtlich organisierten Konkurrenten in Bezug auf Flexibilität benachteiligt. Die Entscheidungswege sind viel länger. Man muss den Nachweis des Netznutzungsentgelts erbringen und der EICom melden.

Alle diese Herausforderungen ergeben einen Handlungsbedarf. Es muss der Auftritt als Querverbandsunternehmen am Markt und nach aussen ermöglicht werden. Die drei Eigenwirtschaftsbetriebe müssen organisatorisch und rechnungsmässig in Unternehmen mit entscheidungskompetenten Organen umgewandelt werden. Es braucht eine Kompetenzdelegation in der Tarif- und Gebührengestaltung der Elektrizitätsversorgung und auch in der Behandlung von Grosskunden sowie für die Elektrizitätsbeschaffung. Es ist eine rechnungsmässige Abgrenzung von der Gemeinde erforderlich, um Quersubventionen auszuschliessen. Es braucht eine transparente Darstellung der Leistungs- und Finanzflüsse zwischen Gemeinde und Elektrizitätsversorgung sowie unter den einzelnen Sparten. Das Rechnungswesen ist anzupassen. Die Preiskalkulation für die Netznutzung muss bis 31. August 2008 publiziert sein.

Aufgrund von diesen Vorgaben wurde eine Arbeitsgruppe unter der fachlichen Leitung der BDO Visura gebildet, welche dann die bestmögliche Organisationsform ausarbeitete.

Mögliche Organisationsformen wären:

- Status quo beibehalten und zuwarten, wie sich die Situation entwickelt
- Überführung in öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss Gemeindegesetz oder Aktiengesellschaft
- Kooperation oder Verkauf, d. h. Auslagerung an Dritte
- Verkauf von Elektrizität und Kommunikationsnetz

Der Gemeinderat entschied, dass ein Verkauf nicht in Frage kommt. Die politische Einflussnahme soll beibehalten werden, also keine Übertragung an Dritte. So resultierte die Umsetzung in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit entscheidungsbefugten Organen. Dies bedeutet einen geringeren Umsetzungsaufwand gegenüber einer Aktiengesellschaft. Man gewinnt dadurch auch Zeit, um sich auf die vollständige Liberalisierung des Strommarktes per 2014 vorzubereiten.

Die Vorteile einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt sind:

- klare Kompetenzabgrenzung zwischen Anstalt und Gemeinde
- Unternehmensführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

- autonomere Produkte- und Preisgestaltung
- selbstständige Entscheidungsbefugnisse der Anstaltsorgane im Rahmen der Abgabenreglemente und des Organisationsreglements sowie des Budgets
- Service Public bleibt beeinflussbar
- marktgerechte Eigenkapitalverzinsungs- und Abschreibungspolitik
- Anstalt bleibt im Eigentum und Einflussbereich der Gemeinde
- einfachere Umsetzung der regulatorischen Vorgaben gemäss Stromversorgungsgesetz
- finanzneutrale Regelung

Dafür ist ein Organisationsreglement erforderlich. Dieses beinhaltet die Umwandlung der TBW in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. (Gemeinderat Felix Vogt orientiert kurz über die Hauptpunkte des Organisationsreglements.)

Im Aargau sind etwa 167 Gemeinden durch Genossenschaft oder Aktiengesellschaft organisiert. Im Moment existieren 4 unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Nur noch 41 Gemeinden sind als Gemeindebetriebe organisiert und davon sind viele daran, die Organisationsform zu ändern.

Sind Fragen?

Keine Wortmeldung.

Antrag des Gemeinderates:

1. Der Umwandlung der Technischen Betriebe Würenlos in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt per 1. Januar 2009 sei zuzustimmen.

Abstimmung:

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

Antrag des Gemeinderates:

2. Das Reglement über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos sei zu genehmigen.

Abstimmung:

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

6. Provisorien für Turn- und Sportbetrieb während der Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle; Verpflichtungskredit

Bericht des Gemeinderates

Bedingt durch die Bauarbeiten an der Mehrzweckhalle ist ein beschränkter Turn- und Trainingsbetrieb nur noch bis zu den Sommerferien 2008 möglich. Danach ist bis zur Fertigstellung im April 2009 jeglicher Betrieb eingestellt. In dieser Zeit werden auch sämtliche Umkleide- und Duscmöglichkeiten in der Mehrzweckhalle nicht benützbar sein. Davon betroffen sind auch die Benutzer der Sportplätze.

Zur Überbrückung dieses Engpasses wurde nach Alternativen gesucht. Nach umfangreichen Abklärungen in den Nachbargemeinden steht fest, dass nirgends unbenützter Hallenraum - weder tagsüber für die Schule noch am Abend für die Vereine - zur Verfügung steht.

Es wurde auch geprüft, ob ein provisorischer Garderoben- und Duschbetrieb für den Zeitraum der Schliessung der Mehrzweckhalle in den bestehenden Anlagen (Zivilschutzanlage UG Schulhaus III, alte Turnhalle, Schwimmbad) möglich wäre. Es zeigte sich jedoch, dass praktikable Lösungen bauliche Massnahmen erfordern würden, die beträchtliche Investitionen für Überdachungen, Abschottungen, Beheizung, Sicherheit, Kapazitätserhöhungen usw. bedingen würden.

Nach Absprache mit der Schulpflege und den Vereinen entschloss sich der Gemeinderat für ein Provisorium an Ort. Für den Turnbetrieb ist vorgesehen, eine Rundbogenhalle von 32 m Länge und 18 m Breite zuzumieten und diese auf dem Trockenplatz (Roter Platz) aufzustellen. Die Halle kann im Winter beheizt werden.

Zur Abdeckung des Sanitärbereichs sind folgende Einrichtungen vorgesehen:

- 4 Umkleidekabinen (6,06 m x 2,44 m, Ausrüstung: je 2 Längsbänke mit Wandhaken)
- 1 WC-Container (2,99 m x 2,99 m)
- 2 Dusch-Container (6,06 m x 2,44 m)
- 1 Container Dusche/WC für Lehrer / Schiedsrichter (2,99 m x 2,44 m)

Kosten

Rundbogenhalle, Miete für 9 Monate	Fr. 63'400.00
Heizung, Miete für 6 Monate	Fr. 10'600.00
8 Container, Miete für 9 Monate	Fr. 54'000.00
Total (inkl. MWST)	Fr. 128'000.00

Antrag des Gemeinderates:

Für die Infrastruktur zur Aufrechterhaltung des Turn- und Sportbetriebes während des Umbaus der Mehrzweckhalle sei für die Provisorien ein Verpflichtungskredit von Fr. 128'000.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

Gemeinderat Ernst Moser: Ein beschränkter Turn- und Trainingsbetrieb ist nur noch wegen der Bauarbeiten an der Mehrzweckhalle nur noch bis zu den Sommerferien möglich. Danach ist jeglicher Betrieb bis zur Fertigstellung im April 2009 eingestellt. Deshalb haben wir nach Alternativen für den Sportbetrieb in der Zeit von Anfang August 2008 bis Ende April 2009 gesucht. Nach umfangreichen Abklärungen in Nachbargemeinden stand fest, dass kein genügendes Raumangebot für Schule und Vereine zur Verfügung steht. Für die Schule hätte sich auch noch das Problem des Transports gestellt. Der Gemeinderat hat sich nach Absprache mit Schulpflege und Vereinen entschlossen, ein Provisorium vor Ort zu erstellen. Sämtliche Umkleide- und Duscmöglichkeiten der Mehrzweckhalle stehen nicht zur Verfügung, sodass auch hierfür eine Ersatzmöglichkeit gefunden werden musste.

Für den Turnbetrieb haben wir auf dem Trockenplatz eine Rundbogenhalle vorgesehen. Die Halle wird im Winter geheizt. Als Boden dient der Trockenplatz. Zur Abdeckung des Sanitärbereichs sind WC- und Duschcontainer vorgesehen. Wir hoffen, mit dieser Lösung einen minimalen Turn- und Sportbetrieb für die Schule und die Vereine bieten zu können. Es wird nicht alles abgedeckt werden können.

Im Kostenvoranschlag für den Baukredit ist hierfür nichts vorgesehen, weil nicht feststand, ob überhaupt Provisorien erstellt werden sollen oder ob der ganze Betrieb ins Freie verlegt werden kann. Der Gemeinderat wollte die Kosten für dieses Provisorium nicht einfach im Baukredit für die Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle verpacken, sondern einen separaten Verpflichtungskredit beantragen.

Die Diskussion ist offen.

Keine Wortmeldung.

Antrag des Gemeinderates:

Für die Infrastruktur zur Aufrechterhaltung des Turn- und Sportbetriebes während des Umbaus der Mehrzweckhalle sei für die Provisorien ein Verpflichtungskredit von Fr. 128'000.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

Abstimmung:

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

7. Einbürgerungen

Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich bei einem persönlichen Gespräch mit den Bewerberinnen und den Bewerbern davon überzeugen können, dass ihnen das Bürgerrecht von Würenlos ohne Bedenken zugesichert werden kann. Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller kehren in das Versammlungslokal zurück.

(Applaus)

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: (Die Gesuchsteller erhalten je ein Würenloser, ein Aargauer und ein Schweizer Fähnlein.)
Ich darf Ihnen mitteilen, dass Ihnen die Einwohnergemeindeversammlung das Bürgerrecht der Gemeinde Würenlos zugesichert hat.

(Applaus)

8. Verschiedenes

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber verlost unter den Anwesenden einen Blumenstrauss.

Ich eröffne die Umfrage.

Herr Markus Hugi: Ich habe in letzter Zeit den Eindruck, dass unsere Gemeinde zunehmend von Vandalismus betroffen ist, Vandalismus, den man sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Bereich feststellt. Mich würde interessieren, welche Aktionen der Gemeinderat in dieser Hinsicht unternimmt.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Wir stellen dies auch fest. Ich möchte vorausschicken: Praktisch alles wird von Jugendlichen verursacht. Ich sage schonungslos, dass alle diese Jugendlichen Eltern und Erziehungsbeauftragte haben. Es ist überhaupt nicht Aufgabe der Gemeinde, die Jugendlichen zu erziehen. Wir haben ein paar, die nicht recht spuren und die uns sehr stark beschäftigen und Schäden verursachen. Wir wirken präventiv. Unsere Gemeindepolizei und die Securitas patrouillieren. Wenn es uns nötig erscheint, werden diese Patrouillen zusätzlich verstärkt. Wir haben kein eigentliches Konzept, dass wir repressiv einen Polizeistaat aufbauen wollen. Wir hoffen immer noch, dass wir dies auf eine rechte Bahn bringen. Es hat wohl bei allen Generationen solche Phänomene gegeben. Wir brauchen die Hilfe der Eltern. Ich muss auch sagen, dass die Personen, welche Probleme verursachen, in den wenigsten Fällen einen Migrationshintergrund aufweisen. Wir haben nicht so viel Personal, dass wir an allen Orten präsent sein können.

Herr Karl Wiederkehr: Ich habe eine kleine Reklamation bezüglich Bauamt. Es läuft unter dem Motto: "Alle Jahre wieder" und alle Bemühungen, mit dem Bauamt eine Lösung zu erreichen, haben nichts genützt. Es geht um das Trottoir an der Steingasse, im obersten Teil. Jedes Jahr haben wir dort Gebüsch, welches über das an sich schon schmale Trottoir ragt. Einige Passanten haben dann Äste zurückgebogen oder abgerissen, damit man einigermaßen passieren konnte. Auch die Kinder mussten auf die Strasse ausweichen. Vor zwei Wochen haben ich dies der Bauverwaltung mitgeteilt, woraufhin nichts geschehen ist. Meine Frau hat einen ortsansässigen Polizisten getroffen, der ihr erklärte, dass sie sich mit diesem Problem an die Gemeindepolizei wenden müsse, weil diese hierfür zuständig sei. Als sie sich an die Gemeindepolizei wandte, hiess es, dass sie nichts unternehmen können und hierfür das Bauamt zuständig sei. Das Bauamt gab an, dass man nichts tun könne, weil es sich um Privatland handle. Die Gemeinde startet nun aber jedes Jahr ein Inserat, in welchem die Eigentümer darauf aufmerksam gemacht werden, Gebüsch entlang des Trottoirs seien zurückzuschneiden ansonsten das Bauamt diese auf Kosten der Eigentümer zurückschneiden werde. Dies ist aber nie passiert. Vor einer Woche habe ich dies nochmals der Bauverwaltung mitgeteilt. Mir wurde gesagt, dass der Betreffende angeschrieben werde und ich eine Kopie davon erhalte. Diese Kopie habe ich bislang nicht erhalten. Ich finde es mühsam, wenn man sich zugunsten der breiteren Öffentlichkeit für die Sicherheit einsetzt und einfach nichts passiert. Ich bitte Sie, dem Bauamt Beine zu machen.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Besten Dank. Es wird nun etwas gehen. Wir nehmen das an die Hand.

Herr Franz Meier: Ich möchte etwas Erfreuliches sagen. Wenn ich heute aus dem Fenster blicke, sehe ich einen neu erstellten Fussgängerstreifen mit Beleuchtung (beim Zentrum Würenlos). Vielen Dank.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Sind weitere Voten?

Keine Wortmeldung.

Gemeindeammann Hans Ulrich Reber: Der heutige Versammlungsablauf ist rekordverdächtig. Ich lade Sie nun zum Apéro ein. Ich wünsche Ihnen einen tollen Sommer.
(Applaus)

Schluss der Versammlung: 21.08 Uhr

Für ein getreues Protokoll:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

dh

Durch die Finanzkommission der Einwohnergemeinde geprüft und als in Ordnung befunden.

Würenlos,

NAMENS DER FINANZKOMMISSION
Der Präsident

Andreas Schorno